

Finanzordnung

Die Nationalsynode, gestützt auf Art. 15 Bst. k, I und m der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz, erlässt an ihrer Session vom 7./8. Juni 1991 folgende Finanzordnung.

1 Grundsätze

- § 1 Die Nationalsynode nimmt in der ordentlichen Session eines jeden Jahres Stellung zu den Jahresrechnungen des Vorjahres für die Zentralkasse und die diözesanen Institutionen und Fonds und beschliesst über den Voranschlag des nachfolgenden Jahres.
- § 2 ¹ Die Einnahmen der ordentlichen Rechnung setzen sich zusammen aus den Zentralbeiträgen der Gemeinden, aus Beiträgen staatlicher Körperschaften, Geschenken sowie dem Vermögensertrag.
² Die Zentralbeiträge der Gemeinden sind so anzusetzen, dass der Voranschlag der ordentlichen Rechnung, unter Berücksichtigung des Eigenkapitals, ausgeglichen ist.
- § 3 ¹ Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse der ordentlichen Rechnung werden als Eigenkapital bilanziert.
² Durch Entnahmen aus dem Eigenkapital sind die Zentralbeiträge der Gemeinden tief zu halten.
³ Ein negatives Eigenkapital ist durch Überschüsse der ordentlichen Rechnung der nächsten Jahre zu tilgen. Nötigenfalls sind die Zentralbeiträge zu diesem Zweck im nächsten Voranschlag höher anzusetzen.
- § 4 ¹ Über ausserordentliche Aufwendungen, die den Finanzrahmen eines Rechnungsjahres überschreiten, wird gesondert Rechnung geführt. Die Amortisationsfrist beträgt höchstens fünf Jahre für Mobiliar, Maschinen und Gerätschaften und höchstens zwanzig Jahre für Immobilien.
² Immobilien werden mindestens auf den Wert der amtlichen Schätzung abgeschrieben.
³ Die Aufnahme von Krediten oder Hypotheken zur Finanzierung ausserordentlicher Aufgaben bedarf der Bewilligung durch die Nationalsynode.
- § 5 Rückstellungen und Reserven dürfen nur für Projekte, die vom Synodalrat oder von der Nationalsynode bereits beschlossen wurden, angelegt werden.

II Beiträge der Gemeinden an die Zentralkasse

- § 6 Die im Voranschlag bewilligte Summe der Zentralbeiträge wird jährlich auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Beitrag jeder Gemeinde, mit Ausnahme von Lausanne, Chêne und Neuchâtel, ist proportional zu ihrem Einkommen E und umgekehrt proportional ihrer Kirchensteuerbelastung S.
- § 7 Der Proportionalfaktor E/S wird alle zwei Jahre neu berechnet aufgrund der durchschnittlichen Einnahmen in den vorangegangenen zwei Jahren und aufgrund des Kirchensteuersatzes des jüngsten der beiden Jahre.
(Zentralbeitrag für 2001 und 2002: Einnahmen der Jahre 1998 und 1999, Kirchensteuersatz 1999
Zentralbeitrag für 2003 und 2004: Einnahmen der Jahre 2000 und 2001, Kirchensteuersatz 2001, etc.)
- § 8 Als Einkommen E der Kirchgemeinde gelten:
Ordentliche und ausserordentliche Steuereinnahmen

Beiträge des Staates und politischer Gemeinden und staatliche Pfarrbe-
soldungen

Der Ertrag des Finanzvermögens

Der Nettoertrag aus Renditeliegenschaften

Nicht als Einkommen E der Kirchgemeinden gelten:

Subventionen der Zentralkasse an Kirchgemeinden

Zweckgebundene Zuwendungen an Kirchgemeinden wie Legate

Durchlaufende Einnahmen für Bistumsopfer, Diasporasammlungen, etc.

§ 9 ¹ Die Steuerbelastung S berechnet sich aufgrund eines Bruttoeinkommens von CHF 60'000, unter Anwendung der kantonal zulässigen Abzüge und unter Verwendung des Tarifs für Verheiratete erwerbstätige Steuerpflichtige ohne Kinder.

² Zur Kirchensteuer hinzugerechnet wird in den Kantonen Zürich, Bern, Basel-
land und Schaffhausen derjenige Betrag, der vom Steuerpflichtigen durch die
Staatssteuer entrichtet wird, um direkte und indirekte Zahlungen dieser Kantone
an den Kirchgemeindehaushalt zu decken.

§ 10 Wenn eine finanzstarke Kirchgemeinde gewillt ist, einen zusätzlichen Beitrag an
die Zentralkasse zu entrichten, wird diese Vorquote vor der Verteilung vom Ge-
samtbetrag abgezogen und der Rest auf alle Gemeinden gemäss § 6 aufgeteilt.

§ 11 Für die Gemeinde Lausanne und die Teilgemeinden Chêne und Neuchâtel wird
vom Synodalrat ein ihrer Finanzkraft angemessener Beitrag festgesetzt. Diese
werden vor Verteilung auf die übrigen Gemeinden vom Total der Gemeindebei-
träge abgezogen.

III Finanzausgleich

§ 12 Der Finanzausgleich strebt einen Ausgleich der Steuerbelastung unter den Ge-
meinden an, indem er Gemeinden mit einem unzumutbaren hohen Steuerfuss
erlaubt, diesen zu senken.

§ 13 Der Finanzausgleich kann beim Synodalrat von denjenigen Gemeinden beant-
ragt werden, deren Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen hat.
Es gelten folgende Bedingungen:

a) *Kirchensteuern* Die Steuerbelastung, berechnet nach §9, muss über dem
arithmetischen Mittel aller Gemeinden des Bistums liegen. Die Nationalsyno-
de beschliesst jeweils den prozentualen Zuschlag, welcher für die gleiche Pe-
riode wie die Zentralbeiträge Gültigkeit hat. Minderbezüge werden vom Fi-
nanzausgleichsbetrag in Abzug gebracht.

b) *Finanzvermögen* Das Finanzvermögen (Wertschriften) darf den Steuerertrag
nicht übersteigen. Vom Mehrertrag werden beim Finanzausgleichsbetrag
10% als Vermögensverzehr in Abzug gebracht.

c) *Pfarrgehälter* Die ausbezahlten Pfarrgehälter dürfen den Ansatz der Empfeh-
lungen des Synodalrates nicht übersteigen. Die Mehrzahlung führt beim Fi-
nanzausgleichsbetrag zur Kürzung. Steht das Pfarrgehalt (inkl. Katecheten,
Diakone, etc.) in Bezug auf die Seelenzahl der Kirchgemeinde in einem Miss-
verhältnis zu den übrigen Kirchgemeinden des Bistums, suchen Bischof und
Synodalrat mit der betroffenen Kirchgemeinde nach Lösungen, die Kirchge-
meinde bezüglich des Pfarrgehaltes zu entlasten.

d) *Zentralkasse* Die Finanzausgleichszahlungen sind in der Rechnung der Zent-
ralkasse einzeln auszuweisen.

§ 14 Die Ausgleichszahlung an eine Gemeinde darf höchstens den Betrag erreichen,
der zum Ausgleich der ordentlichen Rechnung notwendig ist. Die ordentliche
Rechnung umfasst:

a) Ausgaben für Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und die normalen
Veranstaltungen der Gemeinde;

- b) die für die Verwaltung der Gemeinde notwendigen Ausgaben;
- c) Beiträge, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist;
- d) eine angemessene Pauschale für den Unterhalt der Liegenschaften.

- § 15 Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aufgrund der Jahresrechnung der Gemeinde definitiv bestimmt. Bei Liquiditätsproblemen kann die Zentralkasse Vorschüsse gewähren; zuviel bezogene Gelder werden zurückgezahlt oder auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen.
- § 16 Wenn die Ausgleichszahlung für eine Gemeinde 10% der Summe der Gemeindebeiträge an die Zentralkasse übersteigen würde, sind Möglichkeiten zur Verringerung der Ausgaben zu suchen.
- § 17 Ausserordentliche Bauaufwendungen sind durch Beiträge aus dem Bistumsopfer oder durch andere, in Verhandlungen zwischen Synodalrat und der betreffenden Gemeinde zu suchenden Lösungen zu finanzieren.

IV Ausgaben- und Unterschriftskompetenzen

- § 18 Die Ausgabenkompetenz des Synodalrates beträgt jährlich insgesamt Fr. 20'000.-.
- § 19 Der Finanzverwalter hat für den Bank- und Postcheckverkehr Einzelunterschrift.

V Führung des Rechnungswesens

- § 20 Der Synodalrat ernennt eines seiner Mitglieder zum Finanzverwalter. Dieser ist verantwortlich für die Führung der Rechnung der Zentralkasse sowie der diözesanen Institutionen und Fonds.
- § 21 Wenn der Finanzverwalter die Buchhaltung nicht selber besorgt, kann der Synodalrat einen Rechnungsführer wählen, der nicht Mitglied des Synodalrates ist. Dieser ist dem Finanzverwalter gegenüber verantwortlich.
- § 22 Der Finanzverwalter ist ermächtigt, alle im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben selbständig zu tätigen.
- § 23 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 24 Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Jahresabschlüsse. Die Archivierung der übrigen Belege richtet sich nach OR.

VI Geldanlage

- § 25 Das Geld ist sicher anzulegen. Spekulative Geschäfte sind untersagt.
- § 26 Der Finanzverwalter entscheidet selbständig über die Geldanlage, wobei er ethische Grundsätze zu beachten hat.

VII Gehaltsordnung, Altersvorsorge und Stipendien

- § 27 ¹ Der Synodalrat erlässt jährlich Richtlinien über die Besoldung und Altersvorsorge.
² Diese Richtlinien haben empfehlenden Charakter. In Gemeinden, die den Finanzausgleich beanspruchen, dürfen sie nicht überschritten werden.

- § 28 Die Besoldungen für Geistliche mit abgeschlossenem Theologiestudium, die zugleich Pfarrer und Pfarrerinnen sind, gehen aus den Richtlinien des Synodalarates hervor. Für das Ständige Diakonat wird ein Mindestansatz von 75% empfohlen. Für das ständige Presbyterat sowie für voll ausgebildete Theologen, die nicht ordinierte Geistliche sind, wird ein Mindestansatz von 85% empfohlen. Die Einstufung erfolgt nach den Kriterien Funktion, Ausbildung und Erfahrung (Dienstalter).
- § 29 ¹ Die Angestellten des Bistums und der christkatholischen Kirchgemeinden der Schweiz sind in der Regel bei der Pensionskasse der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Die Christkatholische Kirche der Schweiz schliesst zu diesem Zweck einen Anschlussvertrag mit dieser Pensionskasse ab.
- ² Wenn übergeordnetes Recht eine andere Vorsorgelösung erfordert (z.B. wenn Geistliche kantonale Angestellte sind oder bei besonderen Umständen im Zusammenhang mit Teilzeitpensen), wird von dieser Regelung abgewichen.
- ³ Für die Beiträge und Leistungen sind die jeweils gültigen Statuten und technischen Anhänge der Pensionskasse massgebend, in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen nach BVG.
- § 30 ¹ Der Synodalrat kann Stipendien für die Ausbildung für den Dienst in der Christkatholischen Kirche der Schweiz gewähren.
- ² Studenten an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern haben Anspruch auf die unentgeltliche Benützung eines Zimmers im Studentenheim. Steht kein Zimmer zur Verfügung, wird das Stipendium um den Betrag der Zimmermiete erhöht.
- ³ Der Synodalrat erlässt Bestimmungen über die Verpflichtungen, die mit dem Bezug eines Stipendiums eingegangen werden.

VIII Fonds der Christkatholischen Kirche der Schweiz

- § 31 ¹ Der Stammgutfonds wird geüfnet durch allgemeine Legate.
- ² Seine Erträge fliessen in die Zentralkasse.
- § 32 ¹ Der Fakultätsfonds wird gespiesen durch Legate, Spenden und die Zinserträge.
- ² Er dient der Finanzierung von Anlässen der Fakultät.
- § 33 ¹ Der Dr-Gustav-Küry-Strauch-Fonds wird aus seinen Zinserträgen gespiesen.
- ² Aus ihm werden Spesenbeiträge für die ökumenische Arbeit ausgerichtet.
- § 34 Die Stipendienkasse wird gespiesen durch Schenkungen, Legate, den Zinserträgen und einem jährlichen Beitrag aus der Zentralkasse.
- § 35 Der Hilfsfonds für emeritierte Geistliche richtet Alters- und Witwenrenten an jene Geistliche aus, die bei der Aufhebung der Hilfskasse für Geistliche ihr Guthaben nicht auszahlen liessen.

IX Rechnungsprüfungskommission

- § 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Synodalrat angehören.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- § 37 Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich:
- a) die korrekte Führung aller Rechnungen, für die der Finanzverwalter die Verantwortung trägt;
 - b) die Abweichungen der Rechnung gegenüber dem Voranschlag;

- c) die vom Synodalarat beanspruchte Finanzkompetenz;
 - d) den Ausweis über die Vermögenswerte und deren Anlage.
- § 38 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet einen schriftlichen Bericht an die Nationalsynode.

Die obige "Finanzordnung" wurde von der 120. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 8. Juni 1991 in Liestal beschlossen und in Kraft gesetzt (vgl. 120/1991/Liestal 73-87).

An der 125. Session der Nationalsynode vom 9./10. Juni 1995 wurden die Paragraphen 2 (Absatz 2) und 3 (Absätze 1-3) verändert (vgl. 125/1995/Winterthur 147-148).

An der 132. Session der Nationalsynode vom 8./9. Juni 2001 wurden die Paragraphen 6 bis 9 und 13 neu gefasst (vgl. 132/2001/Genf 21-26).

An der 136. Session der Nationalsynode vom 4./5. Juni 2004 wurde der Paragraph 29 neu gefasst (vgl. 136/2004/Biel 70-71).

Neufassung der Paragraphen 28 und 29 an der 139. Session der Nationalsynode vom 8./9. Juni 2007 in Schaffhausen. (vgl. 139/2007/ Schaffhausen 62-64).